



- Wahlbekanntmachung -

Kommunalwahl (Rats- und Oberbürgermeisterwahl) am 12. September 2021 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am Wahltag in der Stadt Oldenburg (Oldb) wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 23. bis 27. August 2021 zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten im Wahlbüro eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. bis 27. August 2021 bei der Stadt Oldenburg eine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder persönlich während der unten aufgeführten Öffnungszeiten im Wahlbüro erklärt werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 14. August 2021 auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten diese nicht. Wer bis zum 14. August 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Wahlbüro. Im Zweifel muss rechtzeitig (bis 27. August 2021) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

5. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen

Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die bis Freitag, 10. September 2021, 13:00 Uhr, einen Antrag stellt. Wahlscheinanträge können am einfachsten direkt online beantragt werden: www.oldenburg.de/Briefwahl. Alternativ können Wahlscheinanträge auch schriftlich (nutzen Sie einfach den Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte), per eMail, per Fax oder ab dem 16. August 2021 persönlich im Wahlbüro gestellt werden, eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel ihres Wahlbereiches, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an die Wahlleitung adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder können persönlich im Wahlbüro abgeholt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der rechtzeitig beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 11. September 2021, 12:00 Uhr, noch ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (bis zum 27. August 2021) versäumt wurde. Dies gilt ebenso in den Fällen, wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz entstanden ist.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 12. September 2021, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlbüro abgegeben werden.

6. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441/235-63, 0441/235-4444 (Service Center)
Fax: 0441/235-3430
eMail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de
Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 8:00 bis 16:00 Uhr, Do. 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

Am 10. September 2021 und 11. September 2021 sowie am Wahltag gelten erweiterte Öffnungszeiten. Bitte erfragen Sie diese gegebenenfalls telefonisch oder informieren Sie sich im Internet unter www.oldenburg.de.

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
der Stadt Oldenburg (Oldb)

